Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

By PwC Deutschland | 22. August 2025

Zu den Anforderungen an eine Rechnung im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG

Die Anforderungen an eine Rechnung im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG erfüllt ein Dokument jedenfalls dann, wenn es den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält (Bestätigung der Rechtsprechung). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, führte für pharmazeutische Unternehmen Beobachtungsstudien (Studien) durch. In den Jahren 2014 bis 2016 (Streitjahre) war die Klägerin insoweit für die Auftraggeber GmbH (F) und GmbH (G) tätig. Die Auftraggeber schlossen daneben mit jedem an den Studien teilnehmenden Arzt einen sogenannten "Prüfarztvertrag" ab, wonach dem Arzt jeweils ein Honorar für seine Leistungen, insbesondere für dessen Dokumentationsaufwand, zustand. Die Klägerin, die mit den an den Studien teilnehmenden Ärzten selbst keine Verträge abgeschlossen hatte, zahlte im Rahmen der mit den Auftraggebern vereinbarten Honorarverwaltung die Honorare der Ärzte im Auftrag und Namen der Auftraggeber an die Ärzte aus. Hierfür erteilte die Klägerin den Ärzten entsprechende Gutschriften mit Steuerausweis. Die für die Zahlung erforderlichen Geldbeträge stellten F beziehungsweise G der Klägerin zur Verfügung.

In den Streitjahren übersandte die Klägerin ihren Auftraggebern im Rahmen der Honorarverwaltung sogenannte "Abforderungsschreiben" für Honorare, in denen sie jeweils unter Angabe einer fortlaufenden "Abforderungs-Nr.", einer "Angebots-Nr." der Klägerin, einer "Bestell-Nr." des jeweiligen Auftraggebers, einer Kurzbeschreibung des "Projekts" und eines "Lieferdatums" sowie offen ausgewiesener Umsatzsteuer zur Überweisung der abgeforderten Beträge auf ein von ihrem sonstigen Konto abweichendes "Honorarkonto" aufforderte. Die Klägerin erfasste die von ihren Auftraggebern abgeforderten Geldbeträge als durchlaufende Posten.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangten die Prüfer zu der Auffassung, dass der in den "Abforderungsschreiben" vorgenommene Steuerausweis unberechtigt erfolgt sei und die Klägerin die ausgewiesene Steuer gemäß §14c Abs.2 Satz2 des Umsatzsteuergesetzes in der in den Streitjahren geltenden Fassung (UStG) schulde.

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Finanzgerichts, wonach die streitgegenständlichen "Abforderungsschreiben" die Voraussetzungen für Rechnungen im Sinne des §14c Abs.2 Satz1 UStG erfüllen und die Klägerin die dort unberechtigt gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge nach §14c Abs.2 Satz1 i.V.m. Satz2 UStG schuldet, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der im Sinne des §14c Abs.1 UStG unrichtige und der im Sinne des §14c Abs.2 UStG unberechtigte Steuerausweis setzen nicht voraus, dass die Rechnung alle in §14 Abs.4 UStG aufgezählten Pflichtangaben aufweist. Die Anforderungen an eine Rechnung im Sinne des §14c Abs.2 UStG erfüllt ein Dokument jedenfalls dann, wenn es den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält (Bestätigung der Rechtsprechung; s. z.B. Urteile des BFH vom 17.02.2011- VR39/09, BStBl II 2011,

Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

734; vom 21.09.2016- XIR4/15, BStBl II 2021, 106).

Auch im Anwendungsbereich des §14c Abs.2 UStG sind Bezugnahmen auf andere Dokumente sowie vom Steuerpflichtigen beigebrachte zusätzliche Informationen vom Finanzamt zu berücksichtigen (Anschluss an die BFH-Urteile vom 16.03.2017- VR27/16; vom 26.06.2019- XIR5/18, BStBl II 2023, 521).

Ein Dokument, das trotz der in Bezug genommenen ergänzenden Unterlagen mit seinen überflüssigen und widersprüchlichen Angaben bei einem Empfänger den Anschein erweckt, dass über steuerpflichtige Leistungen abgerechnet wird, so dass die Gefahr eines unberechtigten Steuerausweises nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Rechnung im Sinne des §14c Abs.2 UStG.

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 19. März 2025 (**XI R 4/22**), veröffentlicht am 14. August 2025.

Eine englische Zusammenfassung finden Sie **hier**.

Schlagwörter

Rechnungsanforderungen, Umsatzsteuerrecht, unberechtigter Steuerausweis